

Aktenzeichen: 7 AZR 152/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 27. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 57 Satz 1; BGB § 125 Satz 1, § 126 Abs. 1,
§ 242; Dienst- und Disziplinarordnung für die An-
gestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt
Berlin vom 17. Mai 1974 i.d.F. vom 23. August 1977
(DDO)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 152/79

11 Sa 63/78 Berlin

Verkündet am
27. März 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Nehring für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. November 1978 - 11 Sa 63/78 - wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.



JLaw – Gesetze Und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1971 als Wachpolizist im Angestelltenverhältnis beim beklagten Land beschäftigt. Auf sein Arbeitsverhältnis fanden der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) kraft Tarifgebundenheit sowie die Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin vom 17. Mai 1974 in der Fassung vom 23. August 1977 (DDO) Anwendung.

Im Juli 1976 wurden gegen den Kläger disziplinarische Vorermittlungen wegen mehrerer Pfändungen seines Arbeitsinkommens eingeleitet. Trotz des Versprechens des Klägers, seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, kam es in der Folgezeit zu weiteren Pfändungen. Im Oktober 1977 erging gegen den Kläger ein Strafbefehl über eine Geldstrafe von 1.000,-- DM wegen Betrugs, weil der Kläger einer Firma die Überweisung des Restbetrags von etwa 500,-- DM für die ausgeführte Reparatur seines PKWs versprochen hatte, obwohl er hierzu wegen seiner Überschuldung nicht in der Lage war. Das beklagte Land verhängte daraufhin gegen den Kläger durch Schreiben vom 20. Februar 1978 mit Zustimmung des Personalrats die Disziplinarmaßnahme der "Entlassung aufgrund ordentlicher Kündigung" und sprach hilfsweise die ordentliche Kündigung zum 30. Juni 1978 aus. Das Schreiben ist maschinenschriftlich mit dem Namen eines kündigungsberechtigten Vertreters des beklagten Landes gezeichnet und weist einen handschriftlich unterschriebenen Beglaubigungsvermerk der Kanzleivorsteherin auf. Die zugrunde liegende Verfügung in der Disziplinarakte des Klägers hatte der Vertreter des beklagten Landes mit seinem vollen Namenszug unterzeichnet.

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Er hält eine Kündigung durch Disziplinarverfügung auf der Grundlage der DDO für unzulässig. Jedenfalls sei die tarifvertraglich vorgesehene Schriftform nicht gewahrt. Im übrigen sei die



- 3 -

Kündigung sozial ungerechtfertigt, da er unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die fristgemäße Kündigung, ausgesprochen durch die Disziplinarverfügung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 20. Februar 1978 nicht aufgelöst worden sei, sondern über den 30. Juni 1978 hinaus fortbestehe.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat vorgebracht, seine Schreibkräfte seien ausdrücklich ermächtigt, vom zuständigen Sachbearbeiter unterzeichnete rechtsgeschäftliche Erklärungen nach außen hin durch ihre Unterschrift kundzutun. Vorsorglich hat das beklagte Land die seines Erachtens von der Kanzleivorsteherin mit der Unterzeichnung des Beglaubigungsvermerks abgegebene Kündigungserklärung noch genehmigt. Da der Kläger nicht bereit oder nicht in der Lage sei, seine finanziellen Verhältnisse zu ordnen, sei es durch die zahlreichen Gehaltspfändungen mit erheblicher Mehrarbeit belastet worden. Außerdem habe die Verurteilung wegen Betrugs gezeigt, daß der Kläger für den Polizeidienst nicht geeignet sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land sein Klageabweisungsbegehren weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat zu Recht das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses festgestellt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Kündigung sei gemäß § 125 Satz 1 BGB in Verbindung mit §§ 57 Satz 1 BAT, 126 Abs. 1 BGB nichtig, weil sie nicht vom kündigungsberechtigten Vertreter des beklagten Landes eigen-



- 4 -

- 4 -

händig unterzeichnet worden sei. Dieser Mangel habe nicht durch den Beglaubigungsvermerk der Kanzleivorsteherin geheilt werden können. Die Kanzleivorsteherin habe auch nicht im Namen und in Vollmacht des Kündigungsberechtigten gehandelt, sondern lediglich dessen Unterschriftsleistung beglaubigt. § 57 BAT könne nicht einschränkend dahin ausgelegt werden, daß er einen behördlichen Beglaubigungsvermerk genügen lasse. Die in der Personalakte des Klägers befindliche Originalverfügung mit der eigenhändigen Unterschrift des Kündigungsberechtigten könne das Erfordernis der Schriftform für die Kündigungserklärung nicht ersetzen, weil es insoweit am erforderlichen Zugang fehle. Die sonach eintretende Nichtigkeitsfolge könne auch nicht als unvereinbar mit Treu und Glauben bezeichnet werden.

II. Das angefochtene Urteil ist rechtsfehlerfrei. Im Entscheidungsfalle kommt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur aufgrund der vom beklagten Land durch die Disziplinarverfügung vom 20. Februar 1978 sowie hilfsweise gemäß § 53 Abs. 2 BAT ausgesprochenen ordentlichen Kündigung in Betracht. Diese Kündigung ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, schon wegen Nichteinhaltung der durch § 57 Satz 1 BAT vorgeschriebenen Schriftform gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig.

1. Zu Unrecht verneint die Revision die Anwendbarkeit des § 57 BAT auf den Streitfall mit dem Hinweis, als Disziplinarmaßnahme richte sich die vorliegende Kündigung ausschließlich nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DDO, der lediglich schriftliche Mitteilung und Zustellung der Disziplinarmaßnahme vorschreibe. Hierbei verkennt die Revision, daß - anders als bei Dienstordnungs-Angestellten im Sinne des § 351 RVO (vgl. z.B. BAG vom 29. Juni 1961 - 2 AZR 371/60 - BAG 11, 168 = AP Nr. 3 zu § 19 SchwBeschG; BAG vom 26. Mai 1966 - 2 AZR 339/65 - und vom 3. Februar 1972 - 2 AZR 170/71 -, AP Nr. 23 und Nr. 32 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte) - eine Disziplinarmaßnahme, die auf einer

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Betriebs- oder Dienstvereinbarung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder nach dem Personalvertretungsgesetz beruht, kein gegenüber der Kündigung arteilgener, d. h. hinsichtlich der Auflösungsvoraussetzungen, der Auflösungsfolgen und des Auflösungsschutzes andersartig ausgestalteter Beendigungstatbestand sein, sondern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur durch die in dieser Disziplinarmaßnahme enthaltene Kündigung herbeiführen kann. Zur Wirksamkeit dieser Kündigung müssen alle nach allgemeinem Kündigungsrecht erforderlichen Kündigungsvoraussetzungen erfüllt sein; der Ausspruch der Kündigung in Form einer Disziplinarmaßnahme kann gegenüber diesen Voraussetzungen keine Erleichterungen schaffen. Abgesehen davon, daß durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung zwingende Vorschriften des Kündigungsrechts jedenfalls nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden können, geben überdies im Streitfalle die einschlägigen Vorschriften der DDO selbst keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß durch sie die Rechtsstellung des Arbeitnehmers gegenüber dem allgemeinen Kündigungsrecht in irgendeiner Form verschlechtert wird.

Ergibt sich mithin, daß die streitgegenständliche Kündigung bereits nach allgemeinem Kündigungsrecht - hier aufgrund des § 57 Satz 1 BAT - unwirksam ist, so stellt sich im Entscheidungsfalle die Frage nicht mehr, ob auch der Ausspruch der Kündigung in Form einer Disziplinarmaßnahme die Wirksamkeit der Kündigung beeinträchtigt (vgl. hierzu näher Senatsurteil vom 27. März 1981 - 7 AZR 880/78 -).

2. Die durch Tarifvertrag bestimmte Form einer Willenserklärung ist jedenfalls dann, wenn der Tarifvertrag wie im Entscheidungsfalle unmittelbar gilt (zur Geltung kraft einzelvertraglicher Vereinbarung vgl. Senatsurteil vom 27. März 1981 - 7 AZR 349/79 -) als durch Gesetz vorgesehene Form im Sinne der §§ 125 Satz 1, 126 Abs. 1 BGB anzusehen (BAG vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - AP Nr. 1 zu § 4 BAT; BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Hieraus folgt, daß vorbe-



haltlich sich aus der Auslegung der Tarifnorm ergebender Abweichungen die Voraussetzungen für die Einhaltung der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB und die Rechtsfolgen ihrer Nichteinhaltung nach § 125 Satz 1 BGB bestimmt werden müssen.

a) Die durch § 57 Satz 1 BAT vorgeschriebene Schriftform der Kündigung erfordert gemäß § 126 Abs. 1 BGB, daß die Kündigungserklärung vom Erklärenden eigenhändig oder mittels notariell beglaubigten (eigenhändigen) Handzeichens unterzeichnet ist. Dieses Erfordernis der Eigenhändigkeit ist bei einer (wenn auch beglaubigten) maschinenschriftlichen Unterschrift jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn nicht wenigstens der Beglaubigungsvermerk vom Kündigungsberechtigten selbst eigenhändig unterschrieben ist. Da auch für Behörden insoweit nichts anderes gelten kann, genügt mithin im Entscheidungsfalle die Disziplinarverfügung vom 20. Februar 1978 nicht den Formerfordernissen des § 126 Abs. 1 BGB. Angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Rechtsgrundlagen und Normzwecke kann auch die Rechtsprechung zur Form von Prozeßhandlungen (vgl. etwa zur Klageschrift BAG vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 154/76 - BAG 30, 86 = AP Nr. 60 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; oder zur Revisi-onseinlegung durch beglaubigte Abschrift vgl. BVerwGE 10, 1) für die vorliegende Frage der Form materiell-rechtlicher Erklärungen zu keinem anderen Ergebnis führen. Aus der mithin im Streitfalle gegebenen Nichteinhaltung der Form des § 126 Abs. 1 BGB folgt gemäß § 125 Satz 1 BGB die Nichtigkeit der Erklärung.

b) Die Auslegung gerade des § 57 Satz 1 BAT ermöglicht kein anderes Ergebnis. Zwar sind auch tarifliche Formvorschriften auslegungsfähig; insbesondere kann die Auslegung ergeben, daß die Einhaltung der Form nicht, wie in § 125 Satz 1 BGB vorgesehen, Wirksamkeitsvoraussetzung der Erklärung ist, sondern die Formvorschrift nur deklaratorischen Charakter hat (vgl. etwa zu § 4 Abs. 1 BAT BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Die Auslegung des § 57 Satz 1 BAT führt jedoch nicht zur Annahme einer lediglich deklaratorischen Schriftform.



Verwenden die Tarifvertragsparteien in einer Tarifnorm Begriffe, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, so ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien diese Begriffe in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung wiedergeben und angewendet wissen wollen, soweit sich nicht aus dem Tarifwortlaut oder aus anderen aus dem Tarifvertrag selbst ersichtlichen Gründen etwas anderes ergibt (BAG vom 29. September 1976 - 4 AZR 381/75 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie). Im Falle des § 57 Satz 1 BAT ist ein Anhalt für eine Abweichung dieser Norm von § 126 Abs. 1, § 125 Satz 1 BGB nicht ersichtlich.

3. Die dem Kläger zugegangene Erklärung ist mithin formnichtig. An der sich hieraus ergebenden Unwirksamkeit der Kündigung ändert sich dadurch, daß die in die Personalakte des Klägers gelangte Originalverfügung vom Kündigenden eigenhändig unterzeichnet war, schon deshalb nichts, weil diese Originalverfügung dem Kläger nicht zugegangen ist und der Zugang der eigenhändig unterzeichneten Erklärung jedenfalls in aller Regel erforderlich ist (BGH NJW 1962, 1388 [1389]; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 126 Rz 7).

Auch insoweit folgt aus der Auslegung gerade des § 57 Satz 1 BAT nichts Abweichendes. Insbesondere findet sich kein Anhaltspunkt dafür, der Zweck des § 57 Satz 1 BAT erfordere den Zugang der eigenhändigen Unterschrift nicht. Schon angesichts der Mitwirkung der Personalvertretung bei Kündigungen kann dieses Zugangserfordernis vielmehr gerade hier sinnvoll sein. Denn es erscheint insbesondere dazu geeignet, durch den Zugang der eigenhändigen Unterschrift des Kündigungsberechtigten sicherzustellen, daß sich dieser nach Abschluß des Mitwirkungsverfahrens noch einmal selbst mit der Angelegenheit befaßt hat.

4. Entgegen der Ansicht der Revision kann die Schriftform des § 57 Satz 1 BAT im Streitfalle auch nicht da-



durch als gewahrt angesehen werden, daß man annimmt, die Kanzleivorsteherin sei vom kündigungsberechtigten Sachbearbeiter zur Unterzeichnung der Disziplinarverfügung bevollmächtigt worden. Denn der von der Kanzleivorsteherin handschriftlich unterschriebene Beglaubigungsvermerk läßt sich nur als eben solcher und nicht als eine (eigene) Erklärung der Kanzleivorsteherin verstehen, sie wolle im Namen des beklagten Landes eine Disziplinarverfügung erlassen oder eine Kündigung aussprechen. Die Kanzleivorsteherin hat mit ihrer Unterschrift lediglich erklärt, sie bezeuge die Übereinstimmung von Ur- und Abschrift. Hierin unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem in RGZ 81, 1 (3) behandelten Fall des "Schreibgehilfen", der als Erklärender einer (ihm inhaltlich unbekannten) Willenserklärung auftritt. Deshalb stellt sich auch nicht die Frage einer Genehmigung der Erklärung durch das beklagte Land.

III. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß die Berufung des Klägers auf die Formnichtigkeit im Entscheidungsfalle nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößt. Insbesondere hat der Kläger dem beklagten Land zu keinem Zeitpunkt Anlaß zu der Annahme gegeben, es müsse die Form des § 57 Satz 1 BAT bei einer ihm gegenüber auszusprechenden Kündigung nicht einhalten bzw. er werde die Nichteinhaltung der Form nicht geltend machen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß das Landesarbeitsgericht angesichts der Gründe, auf die das beklagte Land seine Kündigung gestützt hat, im Entscheidungsfalle auch hinsichtlich der Frage der Eignung des Klägers für den Polizeidienst keinen Anlaß zur Prüfung hatte, ob die Berufung des Klägers auf den Formmangel für das beklagte Land zu einem schlechthin untragbaren (vgl. BGHZ 29, 6 [10]; BGHZ 48, 396 [398]) Ergebnis führen würde. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bichler

Dr. Jobs

Dr. Steckhan

Hollmann

Nehring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

